

1 Einleitung und Abgrenzungen

Wer von dieser Studie Patentrezepte zum Führen »gerechter« Wirtschaftskriege erwartet, wird enttäuscht werden. Das hat damit zu tun, dass es aus christlicher Sicht der Frieden ist, der als maßgebliches Ziel aller Verbindungen zwischen den Völkern angestrebt werden soll. Und dabei sollen in diesem Zusammenhang die Begriffe »Friedensethik« und »Völkerrecht« sehr schlicht und allgemein auf diese Verbindungen zwischen den Staaten bezogen werden.

Man wird hier ebenso keine Auflistung passender Gesetzesparagraphen zur Führung solcher »gerechten« Wirtschaftskriege finden. Und der Grund für einen solchen Mangel an einfachen, leicht handhabbaren Lösungen liegt dabei nicht in der beinahe unübersehbaren Stofffülle zu dieser Thematik. Vielmehr ist es ihre Komplexität, die dafür verantwortlich ist, dass die Vorstellung von einer weltweit einheitlich regierenden und alle Konflikte lösenden vernünftigen Rechtsprechung¹ an harte Grenzen gestoßen ist – so sehr sie auch von vielen Seiten als erstrebenswert angesehen wurde.

Bittere Erkenntnis der Gegenwart ist, dass wohltönende Verlautbarungen weder die entscheidenden Grundlagen für alle Friedensethik noch für ein glaubhaftes Völkerrecht sind. Entscheidender ist offenbar dabei für das Völkerrecht die Wahrnehmung Dan Diners, dass die »Quelle des Völkerrechts« ein durch »Willensvereinigung mehrerer Staaten zusammenfließender Gemeinwille«² sei. Es sind offenbar solche Gemeinsamkeiten und nicht formale Paragraphen entscheidend für die zentrale Frage nach der Legitimität von Gewalt,³ die in der traditionellen Lehre vom »gerechten« Krieg bis hin zur UN-Charta maßgeblich ist. Ohne dass man sich also inhaltlich über gemeinsame Überzeugungen bezüglich des rechtmäßigen Gebrauchs von Gewalt verständigt, sind formale Bestimmungen wenig hilfreich, Recht und Frieden zwischen den Staaten zu stiften.

Will man also der heutigen Friedensethik – bzw. ihrer gegenwärtig als Völkerrecht oder »Zwischenmächterrecht«⁴ interpretierten Ausprägung – verantwortungsvoll Impulse geben, muss man die wichtigsten, sich in Konflikten und in

1 Siehe z. B. Ernst-Otto Czempiel, *Friedensstrategien. Eine systematische Darstellung außenpolitischer Theorien von Machiavelli bis Madariaga*, Opladen/Wiesbaden 1998², S. 85.

2 Dan Diner, *Weltordnungen. Über Geschichte und Wirkung von Recht und Macht*, Frankfurt a. M. 1993, S. 67.

3 Lothar Brock/Hendrik Simon, *Die deutsche Sprache des Rechts. Ein völkerrechtspolitischer Sonderweg?*, in: Sarah Jäger/Wolfgang S. Heinz (Hrsg.), *Frieden durch Recht – Rechtstraditionen und Verortungen*, Wiesbaden 2020, S. 33–66, hier S. 36.

4 Alfred Verdross/Bruno Simma, *Universelles Völkerrecht. Theorie und Praxis*, Berlin 1984³, S. 2.

Konfliktbewältigung äußernden Überzeugungen identifizieren und hinterfragen, bewerten und dann gegebenenfalls zur Umsetzung des Erkannten zu raten. Konkret sollte man sich also in Bezug auf »gerechte« Wirtschaftskriege vergegenwärtigen, was dazu alles in Geschichte und Gegenwart zwischen den Völkern eine Rolle spielt und spielte.

Und es sind die so gewonnenen Erkenntnisse, die dann einfließen müssen in die gemeinsame weltweite Suche nach einem auskömmlichen friedlichen Leben für die Menschheit und die ganze Schöpfung – in Verantwortung vor Gott und den Menschen. Wie sollte auch anders ein Beitrag zur Neupositionierung evangelischer Friedensethik in dieser Zeit nach dem kriegerischen Angriff Russlands auf die Ukraine geleistet werden – mit einer Abkehr von so manchen gut gemeinten Einschätzungen, die die Macht internationalen staatlichen und wirtschaftlichen Dominanzstrebens unterschätzen?

Um sich nun in dieser Weise der Frage nach »gerechten« Wirtschaftskriegen widmen zu können, muss zunächst einmal ein gewisses Einvernehmen darüber erzielt werden, was überhaupt einerseits unter »Krieg«, andererseits unter »Wirtschaftskrieg« sowie ferner unter einem »gerechten« Krieg verstanden werden soll.

1.1 Zum Problem einer Definition des Krieges

Eigentlich dürfte es nicht verwundern, dass es für ein Phänomen wie den Krieg, das die Menschheit seit Jahrtausenden bewegt, durchaus unterschiedliche Auffassungen gibt.⁵ Eine gewisse Popularität hat immerhin die Definition Generals Carl von Clausewitz erreicht, nach dem Krieg »eine bloße Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln«⁶ sei. Diese Auffassung wird jedoch nicht überall und nicht zu jeder Zeit akzeptiert.

Da aber mit der Frage nach dem Krieg die öffentlich-rechtliche Sphäre berührt wird, mag es erlaubt sein, hierzu auch einen öffentlich-rechtlichen Beitrag aus dem Deutschen Bundestag heranzuziehen. Und da will der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages den völkerrechtlichen Begriff »Krieg« im klassischen Sinne zunächst maßgeblich durch zwei Merkmale gekennzeichnet sehen:

5 Hans-Richard Reuter, Krieg I. Sozialwissenschaftlich, in: RGG, Bd. 4, Sp. 1765–1767, hier Sp. 1765.

6 (Carl von Clausewitz), Vom Kriege. Hinterlassenes Werk des Generals Carl von Clausewitz hrsg. v. Wilhelm von Scherff, Berlin 1883, S. 16. Siehe aber auch S. 1, wo er sagt: »Der Krieg ist also ein Akt der Gewalt um den Gegner zur Erfüllung unsers Willens zu zwingen.« Oder siehe auch S. 566, wo es heißt: »Der Krieg ist nichts als eine Fortsetzung des politischen Verkehrs mit Einmischung anderer Mittel. Wir sagen: mit Einmischung anderer Mittel, um damit zugleich zu behaupten, daß dieser politische Verkehr durch den Krieg selbst nicht aufhört, nicht in etwas anderes verwandelt wird, sondern daß er in seinem Wesen fortbesteht, wie auch die Mittel gestaltet sein mögen, deren er sich bedient«.

»Zum einen muss ein bewaffneter Kampf zwischen Staaten oder Staatengruppen stattfinden; zum anderen bedarf es des Eintrittes des Kriegszustandes in Form einer Kriegserklärung oder durch das Stellen eines Ultimatums.«⁷

Sodann räumt er aber ein, dass manche Autoren auf letzteres Merkmal verzichten und Krieg als »Gewaltmaßnahmen unter Abbruch der diplomatischen Beziehungen« definieren.⁸ Für andere wiederum ist nach der »Theorie des ersten Schusses« ein bewaffneter Konflikt schlicht immer dann gegeben, »wenn ein Staat gegen einen anderen Staat zum ersten Mal militärische Mittel einsetzt.«⁹

Wenn auch eine solche Formulierung nicht völlig zu befriedigen vermag, so leistet der Wissenschaftliche Dienst doch weiter Hilfreiches, wenn er auf den völkerrechtlichen Aspekt aufmerksam macht, dass einige Staaten militärische Aktionen nicht mehr als Kriege erklärten, um das noch später zu erläuternde Kriegsverbot des Briand-Kellogg-Paktes von 1928 zu umgehen. Ebenso seien auch nur wenige angreifende Staaten seit dem Zweiten Weltkrieg bereit gewesen, ihren offenkundigen Verstoß gegen das in Art. 2 Nr. 4 der Charta der Vereinten Nationen¹⁰ niedergelegte Gewaltverbot mittels einer Kriegserklärung öffentlich zu dokumentieren. Daher sei der förmliche Eintritt in den Krieg »selten geworden«. Man sehe mittlerweile lieber den Terminus »internationaler bewaffneter Konflikt« als Sammelbegriff für sämtliche Erscheinungsformen zwischenstaatlicher Anwendung von Waffengewalt.¹¹ Damit entfalle auch im Gegensatz zu vergangenen Zeiten die Notwendigkeit für die Konfliktparteien ihre Kriegführungsabsicht kundzutun.¹²

Es muss jetzt nicht vertieft werden, in welchem Maße das Kriegsphänomen mit dem Sammelbegriff »internationaler bewaffneter Konflikt« wirklich umschrieben werden kann. Sicherlich in großen Teilen – allerdings gerade nicht das hier zu behandelnde Phänomen des Wirtschaftskrieges, das sich ja vor allem durch Verwendung von Instrumenten auszeichnet, die nicht in das klassische Militärarsenal gehören. Es dürfte daher an dieser Stelle zunächst reichen, die »Tragik« des Völkerrechts zur Kenntnis zu nehmen, dass mit bester Absicht und auch durchaus im christlichen Sinne versucht wurde, dem Übel des Krieges mit Hilfe gesetzlicher Vorschriften entgegenzutreten, es aber vielfach Aggressoren durch schlichte

7 Deutscher Bundestag/Wissenschaftliche Dienste, Die völkerrechtliche Definition von Krieg, Berlin 2007, S. 3. So hält z. B. Helen Frowe, *The Ethics of War and Peace. An Introduction*, London/New York 2016², S. 66 nach wie vor an der Notwendigkeit einer öffentlichen Kriegserklärung fest. Dagegen weist Maximilian L. Knoll, *Streitkräfteeinsatz zur Verteidigung gegen Cyberangriffe*, Berlin 2020, S. 40 darauf hin, dass die Staatenpraxis vom Beharren auf einer formalen Kriegserklärung abgerückt sei, da das die Gefahr in sich birgt, dass die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts so lange suspendiert sei, bis der »Krieg« formal erklärt und auf diese Weise in das Belieben der Konfliktparteien gestellt sei.

8 Deutscher Bundestag/Wissenschaftliche Dienste, Die völkerrechtliche Definition von Krieg, S. 3.

9 Udo Fink/Ines Gillich, *Humanitäres Völkerrecht*, Baden-Baden 2023, S. 65 (RNR 65).

10 Gesetz zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Charta der Vereinten Nationen, in: *Bundesgesetzblatt Teil II* 1973 Nr. 25 vom 09.06.1973, S. 430–503, hier S. 437.

11 Deutscher Bundestag/Wissenschaftliche Dienste, Die völkerrechtliche Definition, S. 3 f. Siehe auch Fink/Gillich, *Humanitäres Völkerrecht*, S. 29, 50 (RNR 3.16).

12 Deutscher Bundestag/Wissenschaftliche Dienste, Die völkerrechtliche Definition, S. 3 f. Siehe auch z. B. Matthias Herdegen, *Völkerrecht*, München 2000, S. 339.

»Umdeklaration« gelungen ist, sich den völkerrechtlich gesetzten Verboten zu entziehen – und erst recht allen ethischen Bedenken.

Offenbar spricht viel dafür, in diesem Zusammenhang nicht bedenkenlos dem langjährigen Konzentrationsprozess zur Präzisierung und damit aber auch der Engführung des völkerrechtlichen Kriegsbegriffes als zwischenstaatliche Gewaltanwendung durch Soldaten zu folgen, sondern einmal auf sprachliche Wurzeln des Kriegsbegriffes zurückzuschauen. Und da wird im Mittelhochdeutschen unter dem »germanischen Erbwort« »Krieg« bzw. *kriec* vor allem eine »Anstrengung, das Streben nach etw[as], gegen etw[as] oder einen, Widerstand, Anfechtung, Wort-, Wett-, Rechtsstreit, Kampf«¹³ verstanden.

Nach Janssen hatte das mittelhochdeutsche *kriec* erst im Laufe des 14. Jahrhunderts jene Bedeutung angenommen, die dem lateinischen *bellum* entspricht und dem modernen Verständnis nahekommmt. Und erst nach dem Verblässen anderer Benennungen kam es zu der Zuordnung von Wort und Begriff, die uns seit dem 16. Jahrhundert vorliegen.¹⁴ Wenn man sich aber von dieser Konzentration und Engführung trennt, kann der Kriegsbegriff wieder als so umfassend verstanden werden wie zuvor¹⁵: Krieg nicht nur als ein »internationaler bewaffneter Konflikt«, sondern generell als Anstrengung, Streben, Rechtsstreit und Kampf.¹⁶

Und vielleicht ist der Hinweis Janssens nicht unbedeutend, dass der so verstandene *kriec* nicht immer zu zeitlich fixierten Momenten seine Gelegenheit hatte, sondern unangenehmerweise als sogenannter »täglicher Krieg« praktiziert wurde, d. h. »als Streifzüge kleiner Reisigenscharen, die von festen Plätzen bzw. Burgen aus operierten.«¹⁷ Aber möglicherweise bilden solche Verhältnisse genau das ab, was gegenwärtig und zukünftig, zivil und militärisch, öffentlich und privat in den kriegerischen Auseinandersetzungen moderner Kriege zu erwarten ist. Und dabei kommen offensichtlich die rein auf staatliches Handeln fixierten Definitionen von Krieg – wie etwa die von Clausewitz – an ihre Grenzen.

Und wenn Gašparević mit vielen anderen zusammenfasst, dass es für die moderne »Transnationalisierung der Gewalt«, in der gezielt unschuldige Menschen getötet werden, signifikant sei, dass »die vormaligen klaren Grenzen zwischen Kriminalität, Bürgerkrieg, Terrorismus und Menschenrechtsverletzungen zunehmend

13 Friedrich Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, Berlin/New York 1975, S. 405 f. Siehe ähnlich Jacob Grimm/Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch, Trier 2001, Bd. 11, Sp. 2212, 2214. Siehe ferner Friedrich Ludwig Karl Weigand, Deutsches Wörterbuch, Bd. 1, Gießen 1909⁵, Sp. 1151.

14 Wilhelm Janssen, Krieg, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 3: H-Me, Darmstadt 2022, S. 567–615, hier S. 567. Siehe auch Peter Thorau, Krieg, in: Robert-Henri Bautier u. a. (Hrsg.), Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, München/Zürich 1991, Sp. 1525–1527, hier Sp. 1526.

15 Siehe hierzu auch die anthropologische Perspektive bei Heinrich von Stietencron, Töten im Krieg: Grundlagen und Entwicklungen, in: Ders./Jörg Rüpke (Hrsg.), Töten im Krieg, Erfurt 2023, S. 17–54, hier S. 22.

16 Siehe auch Janssen, Krieg, S. 568.

17 Ebd., S. 571

verschwimmen«,¹⁸ so wird dabei übersehen, dass im Grunde diese Grenzen aus den Perspektiven aller Beteiligten historisch wohl niemals derart klar waren. Und wenn Herfried Münkler gegenwärtig auf den unscharfen, aber offenen Begriff der »neuen Kriege« zurückgreift, ist er sich durchaus darüber im Klaren, dass »diese Kriege so neu eigentlich gar nicht sind, sondern eine Wiederkehr des ganz Alten darstellen.«¹⁹

Und selbst, wenn man – wie gegenwärtig verschiedentlich versucht – den Kriegsbegriff auf zwei Merkmale reduziert: Militäreinsatz von mindestens einer Seite und eine gewisse Dauer, kommt man nicht über die Auswirkungen des jeweiligen Weltdeutungssystems herum, nach dem sich etwa asymmetrische Krieger aus ihrer spezifischen Sicht mit vollem Recht nicht als Terroristen, sondern als Freiheitskämpfer verstehen.²⁰

Hinzu kommt, wie z. B. Münkler herausstellt, dass sich in den »neuen Kriegen« mächtige Gruppen herausgebildet haben, die buchstäblich vom Krieg leben und demzufolge kein Interesse an seiner Beendigung haben.²¹ Es hätten sich die Ökonomien der »neuen Kriege« gegenüber den großen Mächten verselbständigt. Sie saugten aus den Prosperitätsökonomien der nördlichen Hemisphäre Kraft, aber es sei nicht mehr möglich, sie von dort aus zu steuern und vor allem nicht mehr auszutrocknen und zu beenden. An die Stelle der Supermächte seien die Kanäle der Schattenglobalisierung getreten, und die seien der Kontrolle politischer Akteure weitgehend entzogen. Fast immer stünden im Zentrum der neuen Kriegsökonomien Güter, die aus unterschiedlichen Gründen in den Prosperitätsökonomien der reichen Länder verboten worden seien und deren Vertrieb dadurch in die Hände von Gewaltakteuren und organisierter Kriminalität geraten seien.²²

Offenkundig scheint das Wesen der gegenwärtigen Konflikte oder gar die Natur des Krieges selbst im Wandel begriffen.²³ Dazu gehört, dass gegenwärtig mit sogenannten »hybriden Kriegen« gerechnet werden muss.²⁴ Zwar mag es dazu noch keine allgemein akzeptierte Definition geben und möglicherweise der Begriff »hybrider Krieg« nur ein Platzhalter sein, der zwar für das Ende der alten Ordnung steht, aber selbst nicht in der Lage ist, das Fundament für die Entwicklung einer neuen Ordnung darzustellen.²⁵ Dennoch spricht vieles dafür, dass zu einem solchen

18 Matija Gašparević, Die Lehre vom gerechten Krieg und die Risiken des 21. Jahrhunderts – der Präemptivkrieg und die militärische humanitäre Intervention, Diss. Phil. München 2010, S. 12.

19 Münkler, Herfried, Die neuen Kriege und das gewandelte Aufgabenfeld der Sicherheitspolitik, in: *Kommune* 20/4 (2002), S.6–11.

20 Gerd Roellecke, Kriegerrecht, Kriegskunst und Kriegsbegriff. Zum Problem der asymmetrischen Kriege, in: *Der Staat* 4 (2011), S. 567–580, hier S. 571 f.

21 Herfried Münkler, Vom Umgang mit denen, die »vom Kriege leben«. Die Ökonomie der neuen Kriege und die Chancen zu ihrer Transformation in eine Friedensordnung, in: Clausewitz-Gesellschaft e.V. (Hrsg.), *Jahrbuch 2010*, Hamburg 2009, S. 168–179, hier S. 169.

22 Ebd., S. 173 f.

23 David Whetham, Der »hybride Krieg« im Kontext der Tradition des »gerechten Krieges« im 21. Jahrhundert, in: *Ethik und Militär* 2 (2015), S. 36–40, hier S. 36 f.

24 Blum, *Wirtschaftskrieg. Rivalität ökonomisch zu Ende denken*, Wiesbaden 2020, S. 34 f.

25 Herfried Münkler, *Hybride Kriege. Die Auflösung der binären Ordnung von Krieg und Frieden und deren Folgen*, in: *Ethik und Militär* 2 (2015), S. 22–25, hier S. 25.

»hybriden« Krieg gehört, dass ein Gegner gleichzeitig und je nach Situation einerseits politische, militärische, ökonomische, soziale und Informationsmittel sowie andererseits konventionelle, regelwidrige, verheerende, terroristische und Unruhe stiftende bzw. kriminelle Kriegsmethoden verwendet, an denen sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure beteiligt sein können.²⁶ Der Rahmen muss also weit gespannt sein, wenn man sich in der gegenwärtig Situation mit der Frage der Wirtschaftskriege befassen will. Und nach Ulrich Blum kann dabei die Wirtschaftskriegführung sogar als grundlegender Ausgangspunkt für die hybride Kriegführung angesehen werden.²⁷

Dabei steht diese Weite der Perspektive gegen die umfangreichen Mühen des weitgehend durch das christliche Abendland geprägten Völkerrechts, dem es eben trotz großen Engagements nicht gelungen ist, das Phänomen des Krieges weltweit zu bannen. Vielmehr muss man sich eingestehen, wie sehr sich dadurch, dass man sich in der neueren Zeit meist mit Soldaten und deren militärischen Waffen und deren Abschaffung beschäftigt hat, das Blickfeld verengt hat. Und eine solche Blickfeldverengung verhindert einerseits die gegenwärtig von manchen Staaten betriebene grenzenlose hybride Kriegführung zu erkennen sowie die dadurch hervorgerufenen internationalen Aggressionen wahrzunehmen. Andererseits dürfte eine solche Blickfeldverengung auch die Handlungsspielräume beeinträchtigen, derartigen Aggressionen mit gutem Recht entgegenzutreten – namentlich auf dem Sektor der Wirtschaft.

1.2 Der Begriff des Wirtschaftskrieges

Was nun den direkten Begriff des Wirtschaftskrieges anbelangt, so muss es sich um sehr spezielle Vorstellungen handeln, wenn man ihn »nur« als »Lessons from Two World Wars«²⁸ begreifen will. Vielmehr soll es auch eine Botschaft dieser Studie

26 Siehe z. B. Whetham, Der »hybride Krieg«, S. 36, der hier weitgehend Russell W. Glenn, Thoughts on »Hybrid« Conflict, in: Small Wars Journal (März 2009), <https://smallwarsjournal.com/blog/journal/docs-temp/188-glenn.pdf>, S. 2 folgt. Siehe auch Johann Schmid, Hybride Kriegführung und das »Center of Gravity« der Entscheidung, in: Sicherheit und Frieden/Security and Peace 34/2 (2016), S. 114–120, hier S. 119 f., der drei Wesenselemente unterscheiden will: 1.) Die Ausrichtung der Kriegs-/Konfliktentscheidung primär auf ein nicht-militärisches Gravitationszentrum/center of gravity, 2.) das gezielte Operieren mit Grauzonenbereich unterschiedlicher Schnittstellen gegen spezifische Verwundbarkeiten der Gegenseite und die damit verbundene Auflösung fester Ordnungskategorien, 3.) die kreative Kombination und Parallelität in der Anwendung unterschiedlicher ziviler wie militärischer Kategorien, Formen, Mittel und Methoden der Kriegführung und des Kämpfens zu immer wieder »neuen« hybriden Mischformen.

27 Blum, Wirtschaftskrieg und Dominanzerwartungstheorie, https://cirano.qc.ca/files/uploads/files/20191127_SeminaireUlrichBlum_article.pdf [21.05.2021].

28 Mark Harrison, Economic Warfare: Lessons from Two World Wars, in: Warwick Economics Research Papers 1471 (2023), S. 1–18, S. 1.

sein, dass die Verbindung von kriegerischen Auseinandersetzungen und Wirtschaft wohl seit Urzeiten bestehen dürfte und bis in die unmittelbare Gegenwart reicht – auch wenn sie nicht immer direkt als »Wirtschaftskrieg« bezeichnet wird.

Dieser erhebliche Umfang und die Aktualität des Phänomens »Wirtschaftskrieg« machen deutlich, dass man gegenwärtig nicht darum herumkommt, sich mit ihm zu beschäftigen. Und wenn nun einer der gegenwärtig am besten ausgewiesenen Autoren zum Thema »Wirtschaftskrieg«, Ulrich Blum, Unschärfen bezüglich der Ziele und Mittel bei vielen Autoren bemängelt, die sich mit dem militärischen Krieg oder dem Wirtschaftskrieg befassen,²⁹ so mag das wiederum nur als Anzeichen für die hohe Komplexität dieses Phänomens gewertet werden.

Allerdings wehrt sich Blum³⁰ mit seiner Kritik an einem der ersten Autoren zum Thema Wirtschaftskrieg, Karl-Ferdinand von Willisen, gegen eine begriffliche Engführung, nach der nur der Staat, das heißt die Leitung der Zivilregierung, die Ziele eines Wirtschaftskriegs bestimmen könne. Denn damit wäre der unternehmerische Bereich ausgeschlossen.³¹ Jedoch wenn auch vor dem Hintergrund deutscher Verhältnisse vor gut 100 Jahren die Möglichkeit einzelner Unternehmen, aus Eigeninteresse einen Wirtschaftskrieg zu beginnen, offensichtlich nicht durchführbar erschien, so hätten historisch doch die Beispiele etwa der Konquistadoren, der Handelsgesellschaften Englands und der Niederlande sowie auch die Monopolisierung der Wirtschaft in Amerika um die Jahrhundertwende ganz andere unternehmerische Möglichkeiten gezeigt. Aber offenbar spiegelte sich in der Position von Willisens auch nur die inzwischen faktisch überholte Vorstellung, nach der allein der Staat in der Lage sei, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Nation zu kontrollieren.

Und in dieser Vorstellungswelt sieht Blum ebenso den Zeitgenossen von Willisen, Georg Brodnitz, gefangen. Denn Brodnitz gibt für den Wirtschaftskrieg, den er als »Gesamtheit der unter Kriegsrecht zur wirtschaftlichen Niederringung des Gegners ergriffenen Maßnahmen« versteht, folgende drei Ziele an: 1) das kriegspolitische Ziel, nämlich das Unterstützen der militärischen Kriegführung durch wirtschaftliche Maßnahmen; 2) das friedenspolitische Ziel, nämlich das Vereinahmen möglichst vieler Unterpfänder mit dem Ziel, bei Friedensverhandlungen die eigene Position zu stärken; 3) das wirtschaftspolitische Ziel, nämlich die Wettbewerbsfähigkeit der gegnerischen Volkswirtschaft auf möglichst lange Zeit auszuschalten.³²

29 Blum, Wirtschaftskrieg, S. 20 f.

30 Ebd., S. 20.

31 Allerdings fährt der fort und blendet damit die Unternehmen nicht völlig aus: »Da die Mittel des Wirtschaftskrieges in Eingriffen in privatwirtschaftliche Verhältnisse bestehen, bedarf die Staatsleitung auch solcher Organe, die in der Lage sind, einen Einblick in die verwickelten privatwirtschaftlichen internationalen Beziehungen zu tun. Hierzu sind in erster Linie die Großbanken, Handelskammern, sowie die Export- und Importfirmen befähigt.« Ferdinand von Willisen, Begriff und Wesen des Wirtschaftskrieges, Jena 1919, S. 44 f.

32 Georg Brodnitz, Das System des Wirtschaftskrieges, Tübingen 1920, S. 1. Siehe auch ähnlich Nils Ole Oermann, Wirtschaftskriege als ethische Herausforderung, in: Rotary Magazin (01.06.2019), S. 57–59, hier S. 58, der drei Bedeutungen des Begriffs Wirtschaftskrieg akzentuiert: 1.) ein mit wirtschaftlichen Zielen geführter Krieg, 2.) der Kampf

Damit steht wiederum beides im Vordergrund: Einerseits das staatliche Handeln in einem Wirtschaftskrieg, das immer im Kontext des Militärischen zu sehen sei, und andererseits das Ziel einer möglichst langanhaltenden Schädigung. Und auch dort bemängelt Blum zu Recht, dass diese Abgrenzungen das einzelwirtschaftlich-unternehmerische Handeln ebenso ausklammerten wie die Frage, welche Abwägungen den Einstieg in einen Wirtschaftskrieg sinnvoll machten.³³ Zu ergänzen wäre auch noch, inwieweit sich solche Aktivitäten »unter Kriegsrecht« im Brod-nitz'schen Sinne zu bewegen hätten – oder eben gerade nicht. Denn erstaunlicherweise ist ja gegenwärtig selbst von »pragmatischen Pazifisten« zu hören, dass in den Auseinandersetzungen zwischen Staaten »wirtschaftliche Sanktionen« zu fordern sein.³⁴

Sicherlich wäre es sinnvoll, zwischen Wirtschaftskrieg im engeren und weiteren Sinne zu unterscheiden, um solche Argumente von ernsthaften Personen verstehen zu können, die nach wie vor jeden Militäreinsatz ablehnen. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, dass eine derartige Differenzierung wohl letztlich nicht immer und nicht in jedem Fall durchhaltbar wäre. Denn offenbar »oszilliert (meist) die Realität zwischen diesen Feldern, weil Konflikte [...] auf bestimmten Ebenen militärisch, auf anderen ökonomisch ausgetragen werden.«³⁵ Dennoch würde es helfen, Akzente zu beschreiben. Von daher könnte man nachfolgend »Wirtschaftskrieg im engeren Sinne« als eine Auseinandersetzung ohne jegliche militärische Beteiligung definieren.³⁶ Unter »Wirtschaftskrieg im weiteren Sinne« könnte man dagegen eine wirtschaftliche Auseinandersetzung mit militärischer Beteiligung in irgendeiner Form verstehen. Allerdings dürfte dabei ein solcher »Wirtschaftskrieg im weiteren Sinne« wohl am weitesten verbreitet und Thema der hybriden Kriegführung sein.

Auf jeden Fall wäre aber ein Verständnis von »Wirtschaftskrieg« nur als eine Erweiterung des herkömmlichen Kriegsbegriffs um die Begriffe Rüstungsproduktion und -export,³⁷ durch die allerdings die Rüstungsproduzenten und -lieferanten nicht Kriegspartei werden,³⁸ viel zu eng gefasst. Dagegen hat die ansonsten sehr

gegen die Kriegswirtschaft des Gegners im bewaffneten Konflikt, 3.) den Kampf, der zwar ohne zwischenstaatliche militärische Gewaltanwendung, aber dafür mit allen ökonomischen Mitteln geführt wird, um die Wirtschafts- und Finanzkraft eines anderen Staates dergestalt zu schwächen, dass man ihm den eigenen Willen aufzwingen kann.

Nicht diskutiert werden kann an dieser Stelle, welchen Einfluss die von Münkler beobachtete damalige Einstellung hatte, dass für die meisten Landmächte die Einmischung ökonomischer Faktoren in die Kriegführung als »unritterlich« galt. Münkler, Vom Umgang, S. 171.

33 Blum, Wirtschaftskrieg, S. 20 f.

34 Siehe z. B. Rolf Wischnath, Wie weiter im Russland-Ukraine-Krieg? Gibt es (nur) eine Position in der evangelischen Friedenethik?, in: Deutsches Pfarrerinnen- und Pfarrerblatt 9 (2023), S. 566–572, hier S. 570.

35 Blum, Wirtschaftskrieg, S. 52.

36 Siehe ausführlicher Nils Ole Oermann/Hans-Jürgen Wolff, Wirtschaftskriege. Geschichte und Gegenwart, Freiburg/Basel/Wien 2019, S. 28 ff.

37 Siehe den Überblick bei Michael Brzoska, Rüstungsherstellung und Rüstungsexport: Gebote, Verbote und Paradoxien, in: Ines-Jacqueline Werkner/Klaus Ebeling (Hrsg.), Handbuch Friedensethik, Wiesbaden 2017, S. 755–768.

38 Fink/Gillich, Humanitäres Völkerrecht, S. 51, RNR 20.

nützliche Definition von Oermann³⁹ durch ihren stärker auf staatliches Handeln gelegten Akzent die wirtschaftskriegerischen Projekte von Unternehmen und Individuen weniger im Blick.

Dabei weist Blum in seinem aktuellen Werk *Wirtschaftskrieg. Rivalität ökonomisch zu Ende denken* auch darauf hin, dass bei vielen Wirtschaftskriegen die Grenzen zwischen Staat und Unternehmen verschwimmen. Denn Staaten würden als Sanktionsgeber nicht nur andere Staaten, sondern auch konkrete Unternehmen ins Visier nehmen. Und umgekehrt könnten große Unternehmen kleinere Staaten massiv unter Druck setzen und steuerlich ausplündern.⁴⁰

Insofern lohnt es sich, zur weiteren Umgrenzung des Begriffs des »Wirtschaftskrieges« Anregungen von Blum zu übernehmen. Wie der Titel seines Werkes aussagt, will er den Wirtschaftskrieg neben dem Anpassungswettbewerb und dem Innovationswettbewerb als eine besondere Art der Rivalität verstehen.⁴¹ Und definiert schließlich recht offenen den Wirtschaftskrieg (im weiteren Sinne) als den »bewusste[n], aggressive[n] Einsatz geeigneter Mittel zum Zerstören bzw. Entwerten des Humankapitals, Sachkapitals, intellektuellen Kapitals und Organisations- bzw. Sozialkapitals eines wirtschaftlichen Rivalen durch Individuen, Unternehmen und/oder Staaten ohne moralische Bedenken oder unter deren Rechtfertigung bzw. Hintanstellung in einem abgegrenzten Markt, um wirtschaftliche Dominanz zu erhalten oder zu erzielen.«⁴²

Jedoch scheint diese Definition Blums – so hilfreich und differenziert sie auch ist und wie es allein die Phrase »ohne moralische Bedenken« markiert – offenkundig mit grundsätzlichen ethischen Vorbehalten verbunden. Und es fehlt bei Blum auch der in der Lehre vom »gerechten« Krieg betonte Aspekt der Verteidigung gegen ein Unrecht als »gerechter« Kriegsgrund. Daher muss gefragt werden, ob nicht daher nach dieser Definition Wirtschaftskriege prinzipiell als unethisch abzulehnen seien.

Zumindest lehrt aber die Geschichte der Christenheit in Bezug auf kriegerische Handlungen generell, dass es Situationen geben kann, in denen aus Verantwortung vor Gott und den Menschen zu Waffen gegriffen werden muss. Die Erwägungen dazu haben über die Jahrhunderte eben ihren Niederschlag in der sogenannten Lehre vom »gerechten« Krieg gefunden, auf die nun mit Blick auf die Wirtschaft und den Wirtschaftskrieg eingegangen werden muss.

39 Nils Ole Oermann, *Wirtschaftskriege im digitalen Zeitalter! Ethische Perspektiven*, in: *ThLZ* 144 (2019), Sp. 419–436, hier Sp. 425: »Von «Wirtschaftskrieg» sollte dann und nur dann die Rede sein, wenn er erstens von einem Staat oder in seinem Auftrag oder mit seiner Billigung oder Duldung geführt wird und zweitens strategische politische Ziele verfolgt werden, die sich feindselig gegen mindestens einen anderen Staat richten. Erstens, die Begrenzung auf zwischenstaatliche Beziehungen (Staatenbündnisse inbegriffen) trägt der Tatsache Rechnung, dass die maßgeblichen Akteure der Weltpolitik und der Weltwirtschaft Staaten sind und bleiben. Natürliche und juristische Personen des Privatrechts können Auslöser und Akteure von Wirtschaftskrieg sein, aber nur dann, wenn ein Staat sich ihr Handeln oder Erleiden zurechnen lassen muss oder zu eigen macht.«

40 Blum, *Wirtschaftskrieg*, S. 417 f.

41 Ebd., S. 49 f.

42 Ebd., S. VI, 32.

Allerdings darf nicht übersehen werden, dass diese sogenannte Lehre vom »gerechten« Krieg »keine einheitliche Doktrin« darstellt,⁴³ sondern eher eine ethische Denk- und Argumentationstradition. Auch muss um Verständnis dafür gebeten werden, dass angesichts der Fülle der ethischen Literatur auf diesem militärischen und ökonomischen Gebiet nur auf einige repräsentative Beispiele und Problemstellungen eingegangen werden kann. Es müssen etwa eingehendere Fragen danach offenbleiben, inwieweit hier nur auf Handel, Produktion, Dienstleistungen usw. eingegangen werden kann oder auch Rahmenstrukturen, Infrastrukturen usw. mit einbezogen werden sollten.

1.3 Zur Rede vom »gerechten« Krieg und »gerechten« Wirtschaftskrieg

Auf die Frage, inwieweit ein Krieg als »internationaler bewaffneter Konflikt, Anstrengung, Streben, Rechtsstreit und Kampf« »gerecht« sein kann, sei es mit militärischen Mitteln oder mit wirtschaftlichen Mitteln, kann keine einfache Antwort erwartet werden. Offensichtlich gibt es nicht nur eine einzige Tradition bezüglich der Lehre vom »gerechten« Krieg oder auch ein allgemeines Verständnis darüber, was unter einem »gerechten« Krieg zu verstehen ist.⁴⁴ Im christlichen Selbstverständnis ist es sicherlich hohes Ziel und frommer Wunsch, dass solche kriegerischen Auseinandersetzungen grundsätzlich unterbleiben. Aber jedem Christenmenschen sollte realistischerweise bewusst sein, dass das Ziel völliger Konfliktlosigkeit und Harmonie erst im Reich Gottes am Ende aller Zeiten erreicht werden wird. Insofern ist die Frage nicht zu umgehen, auf welche Weise die Menschheit bis dahin existieren soll.

Aber wenn davon ausgegangen würde, dass auf dieser vergänglichen Welt eben kein »himmlischer« Frieden zwischen den Völkern herrscht, könnte ein solcher Weltzustand eher resignativ hingenommen werden, wie es durchaus in den Anfängen der jungen Christenheit geschehen ist. Es könnten in einer dualistischen Weltsicht alle Auseinandersetzungen zwischen den Völkern von allem Guten abgespalten und dem Bösen und Sündhaften zugerechnet werden, das man als Christenmensch zu meiden hätte.

Hier wird dagegen ernst genommen, dass die Völker dieser Welt als Bestandteil von Gottes guter Schöpfung verstanden werden dürfen – auch mit allen dazugehörigen Auseinandersetzungen. Und dass darum einerseits – entgegen jeder dua-

43 Rochus Leonhardt, Die Friedensethik Martin Luthers. Eine historische Rekonstruktion in gegenwarts-diagnostischer Absicht, in: Volker Gerhardt/Ders./Johannes Wischmeyer (Hrsg.), Friedensethik in Kriegszeiten, Leipzig 2023, S. 19–90, hier S. 31.

44 Gerard F. Powers, From an Ethics of War to an Ethics of Peacebuilding in: Heinz-Gerhard Justenhoven/William A. Barbieri, Jr. (Hrsg.), From Just War to Modern Peace Ethics, Berlin 2012, S. 275–312, hier S. 278.